

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00625 vom 4. November 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00625

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00625 du 4 novembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00625 del 4 novembre 2019

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Fristberechnung bei Zustelladresse "postlagernd"] Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Vorausgesetzt wird ein laufendes Prozessrechtsverhältnis, das die Parteien nach Treu und Glauben verpflichtet, für die Zustellung behördlicher Sendungen erreichbar zu sein. Diese sogenannte Zustellfiktion greift auch dann, wenn eine Partei ihre Zustelladresse mit dem Vermerk "postlagernd" versieht. Die eingeschriebene Sendung gilt damit spätestens am letzten Tag der siebentägigen Frist ab Eingang der Sendung beim Bestimmungsort als zugestellt (E. 2.2). Nichteintreten wegen Fristversäumnis.

Erwägungen

E. 4

Die vorliegende Verfügung kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird. Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.